

+4930 4429749



**ALEXANDER PAETOW
RECHTSANWALT**

FEHRBELLNER STR. 50
10119 BERLIN - MITTE

TEL: 030/442 97 48

FAX: 030/442 97 49

MAIL: info@ra-paetow.de

ALEXANDER PAETOW RA | FEHRBELLNER STR. 50 | 10119 BERLIN

**Herrn Roman Czyborra-persönlich
z.Zt. Heinrich-Sengelmann-Krankenhaus**

BÜROZEITEN: Mo.-Fr. 10-13 und 15-18 Uhr
SPRUCHSTUNDEN: nur nach Vereinbarung!

BANKVERBINDUNG: Dresdner Bank
BLZ 100 800 00 | Kto. 090 600 52 00

STEUER-NR.: 34/461/52445

MEIN ZEICHEN (bei Antwort und Zahlung bitte anheften)
Czyborra, Roman

nur per Telefax: (04535) 505-467

Berlin, den 30. November 2007

**Betreuungs- und Unterbringungsverfahren
53 XVII C 317 - AG Neukölln**

KURZMITTEILUNG

Sehr geehrter Herr Czyborra,

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie heute mit der Bitte um:

- Kenntnisaufnahme (Beschwerdeschriftsatz)
- Stellungnahme
- Rückruf
- Terminvereinbarung
- Unterzeichnung und Rückgabe
- zwecks Zustellung

Über den Fortgang der Angelegenheit werde ich Sie unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Paetow

Rechtsanwalt

+4930 4429749



Abschrift

**ALEXANDER PAETOW
RECHTSANWALT**

FEHRBELLINGSTR. 50
10119 BERLIN - MITTE

TEL: 030/442 97 48
FAX: 030/442 97 49
MAIL: info@ra-paetow.de

ALEXANDER PAETOW RA | FEHRBELLINGSTR. 50 | 10119 BERLIN

Amtsgericht Neukölln

I 2038 Berlin

BÜROZEITEN: Mo. - Fr. 10-13 und 15-18 Uhr
SPRECHSTUNDEN: nur nach Vereinbarung!

BANKVERBINDUNG: Dresdner Bank
BLZ 250 200 00 | Kto. 02 10 00 52 00

STEUER-NR.: 34/462/52405

vorab per Telefax: 90191-352

MEIN ZEICHEN (bei Antwort und Zahlung bitte angeben)
Czyborra, Roman

Berlin, den 29. November 2007

EILT! Bitte sofort vorlegen!

**In der Betreuungs- und Unterbringungssache
betreffend Roman Czyborra
53 XVII C 317**

zeige ich an, dass mich Herr Roman Czyborra, geb. 14.09.1970, mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine Kopie meiner Bevollmächtigung füge ich anliegend bei.

Den Schriftverkehr in dieser Angelegenheit bitte ich zukünftig ausschließlich mit dem Büro des Unterzeichners zu führen.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten lege ich gegen den Beschluss des AG Neukölln vom 19.11.07 über die Unterbringung bis 20.12.07

sofortige Beschwerde

ein.

Namens und in Vollmacht des Beschwerdeführers beantrage ich,

1. den Beschluss des AG Neukölln über die Unterbringung in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung aufzuheben,

+4930 4429749

2

2. die notwendigen Ausklagen des Beschwerdeführers der Staatskasse aufzuerlegen.

Begründung:

Der die Unterbringung genehmigende Beschluss des Amtsgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten, insbesondere in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG.

Die Voraussetzungen für eine Unterbringungsmaßnahme nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegen nicht vor (I.). Hinzu kommt, dass die beabsichtigte psychiatrische Behandlung mit Psychopharmaka gegen den Willen des Betroffenen unverhältnismäßig wäre (II.) und nicht – jedenfalls nicht auf Grundlage des die Unterbringung anordnenden Beschlusses vom 19.11.07 - durchgeführt werden könnte (III.). Die Voraussetzungen für eine Unterbringungsmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung lagen ebenfalls nicht vor (IV.)

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 BGB sind in dem angefochtenen Beschluss nicht mit der erforderlichen Konkretisierung dargelegt worden. Der Beschluss lässt die maßgeblichen Wertungen des Gerichts, auf welche Tatsachen es seine Entscheidung stützt, nicht erkennen. Eine auf § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB gestützte Unterbringung setzt u.a. voraus, dass eine Heilbehandlung erforderlich und Erfolg versprechend ist und dem Betroffenen die Gefahr droht, sich ohne Unterbringung einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zuzuziehen.

Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss keine konkreten Umstände aufgezeigt, dass dem Betroffenen ein erheblicher gesundheitlicher Schaden im Sinne des § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB droht, wenn die Unterbringung des Betroffenen und die in ihrem Rahmen beabsichtigte, vom Betroffenen jedoch abgelehnte Medikation unterbleibt. Hinreichende tatsächliche Feststellungen zur Erfolgsaussicht der

+4930 4429749

3

beabsichtigten Unterbringungsmaßnahme enthält die angefochtene Entscheidung ebenfalls nicht.

Das Amtsgericht beschränkt sich stattdessen auf eine bloße in Bezugnahme eines wenige Sätze umfassenden ärztlichen Attestes des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Andreas Blahs vom 15.11.07, welches fälschlicherweise als ärztliches Gutachten bezeichnet wird, ohne im Einzelnen nachvollziehbar zu erläutern, wie dies angesichts der Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit des Betroffenen erforderlich wäre, welche Feststellungen er seiner Beurteilung zu Grunde legt.

Die Begründung eines die Unterbringung genehmigenden Beschlusses darf sich aber nicht auf die Wiedergabe des Gesetzeswortlautes oder formelhafte Wendungen beschränken, sondern muss die Tatbestandsvoraussetzungen im jeweiligen Einzelfall durch die Angabe von Tatsachen konkret nachvollziehbar machen (OLG München, Beschluss vom 13.10.05, 33 VVx 137/05). Beschlussgründe, die, wie hier, lediglich in allgemeiner Form auf ärztliche Gutachten oder Atteste Bezug nehmen, oder sich – ohne eigene konkrete Beurteilung durch das Gericht – auf deren bloße Wiedergabe beschränken, reichen nicht aus.

Diese Anforderungen erfüllt der angefochtene Beschluss ersichtlich nicht.

Unabhängig hiervon stellt das ärztliche Attest des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Andreas Blahs vom 15.11.07 ohnehin keine hinreichende Grundlage dar, um den Unterbringungsgrund nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB festzustellen. Dem wenige Sätze umfassenden Attest lässt sich in keiner Weise entnehmen, welche Konsequenzen sich bei einer Beendigung der Unterbringung für den Betroffenen konkret ergeben. Schließlich äußert sich das Attest weder zu den Erfolgsaussichten noch zur Dauer der für erforderlich erachteten Behandlung, weshalb die vom Gericht gewählte Unterbringungsdauer nicht nachvollzogen werden kann und willkürlich erscheint.

+4930 4429749

4

II.

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung ausgesprochen, dass die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft auch die Befugnis einschlieÙe, einen psychisch Kranken, der infolge seines Krankheitszustands und der damit verbundenen fehlenden Einsichtsfähigkeit die Schwere seiner Erkrankung und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen nicht beurteilen oder trotz einer solchen Erkenntnis sich infolge der Krankheit nicht zu einer Behandlung entschließen kann, zwangsweise in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen, um eine drohende gewichtige gesundheitliche Schädigung von dem Kranken abzuwenden. Doch auch dem psychisch Kranken bleibt in weniger gewichtigen Fällen die "Freiheit zur Krankheit" (BVerfGE 58, 208, 224 ff.). In deren Grenzen darf der Kranke gerade bei behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen selbst entscheiden, ob er das Durchleben seiner Krankheit einer aus seiner Sicht unzumutbaren Behandlung in einer psychiatrischen Klinik vorziehen will.

... ..

Dieser "Freiheit zur Krankheit" ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch bei der zivilrechtlichen Unterbringung Rechnung zu tragen (BGHZ 145, 297, 305; vgl. auch BVerfG FamRZ 1998, 895, 896).

... ..

Gerade weil die mit der Behandlungsnotwendigkeit der Anlasserkrankung begründete medizinische Unterbringung nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht an die engeren Voraussetzungen des § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB - Suizidgefahr, erhebliche Gesundheitsbeschädigung - gebunden ist (BT-Drucks. aaO, S. 147; vgl. hierzu kritisch Rink, in HK-BUR [Stand Dezember 2004] § 1906 BGB Rdn. 23, Bohnert, Unterbringungsrecht [2000], S. 50 f.), kommt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als notwendigem Korrektiv für die Eingriffe in das Freiheitsrecht des Betroffenen besondere Bedeutung zu (Staudinger/ Bienwald, BGB [1999], § 1906 Rdn. 30).

... ..

Der drohende Gesundheitsschaden muss stets so gewichtig sein, dass er den mit der beabsichtigten Unterbringungsmaßnahme verbundenen Freiheitseingriff zu rechtfertigen vermag. Für den Bereich einer Medikation mit Psychopharmaka als notwendiger Heilbehandlung muss dabei in jedem Einzelfall eine therapeutische Indikation bestehen und der mögliche therapeutische Nutzen der Behandlung gegen

... ..

... ..

... ..

+4930 4429749

5

die Gesundheitsschäden abgewogen werden, die ohne die Behandlung entstehen würden. Dabei sind auch die negativen psychischen Auswirkungen der Unterbringung auf den Betroffenen in die Abwägung einzubeziehen (vgl. Jürgens/Marschner, Betreuungsrecht, 3. Aufl., § 1906 Rdn. 20).

Es liegt auf der Hand, dass ein noch strengerer Prüfungsmaßstab anzulegen ist, wenn die Freiheitsentziehung mit einer Zwangsbehandlung des Betroffenen - deren Zulässigkeit vorausgesetzt - verbunden werden soll.

Dies folgt schon daraus, dass in diesem Falle nicht nur die Unterbringung und ihre Dauer, sondern auch der mit der Zwangsbehandlung verbundene Eingriff und dessen Folgen in die gebotene Güterabwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen sind (vgl. OLG Schleswig BtPrax 2003, 223, 224). Bei der Prüfung, ob eine - insbesondere längerfristige - Behandlung eines untergebrachten Betroffenen unter Zwang dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch entspricht, werden an die Gewichtigkeit des ohne Behandlung drohenden Gesundheitsschadens, aber auch an die Heilungs- bzw. Besserungsprognose strengere Anforderungen zu stellen sein. Dies legt gerade bei der Behandlung psychischer Erkrankungen eine besonders kritische Prüfung des therapeutischen Nutzens einer nur unter Zwang durchgeführten Medikation nahe (vgl. hierzu Jürgens/Marschner aaO Rdn. 19).

Dem angefochtenen Beschluss sind Erörterungen zur Verhältnismäßigkeit nach diesen Maßstäben nicht zu entnehmen. Angesichts der Tatsache, dass das ärztliche Attest vom 19.11.07 keine Ausführungen zur Frage der Erfolgsaussicht oder der Dauer der für erforderlich erachteten Behandlung enthält, sind Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit schlechterdings nicht möglich.

Schließlich handelt es sich bei dem in Bezug genommenen Attest um ein „Privatgutachten“, da es nicht vom Gericht eingeholt bzw. in Auftrag gegeben sondern vom Betreuer eingereicht wurde, weshalb das Attest nicht den Anforderungen des § 70e Abs. 1 FGG genügt. Mangels Entbindung des behandelnden Arztes Herrn Blahs von der ärztlichen Schweigepflicht sind die im Attest vom 15.11.07 enthaltenen Angaben ohnehin unverwertbar.

+4930 4429749

6

Der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör ist auch dadurch verletzt, dass Gericht den Beschwerdeführer weder über die Erstellung eines Gutachtens noch über die Person des Sachverständigen unterrichtet hat.

Die Person des Sachverständigen hat das Gericht vor der Begutachtung dem Betroffenen bekannt zu geben, weil nach §§ 15 Abs. 1 FGG, 406 ZPO eine Ablehnung des Sachverständigen in Betracht kommt (Kammergericht, Beschluss vom 20. Dezember 1994 – I W 6687/94 -, FamRZ 1995, 1379 = KG-Report 1995, 248).

Das Gericht hat den Betroffenen aber auch überhaupt darüber in Kenntnis zu setzen, dass eine Begutachtung angeordnet worden ist. Aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs, Art. 103 Abs. 1 GG, folgt das Recht der Beteiligten, an einer Beweisaufnahme teilzunehmen (Schmidt, in: Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 15, Rdn. 13; Jansen, FGG, 2. Aufl., § 15, Rdn. 8). Dieses Recht kann naturgemäß nur dann wahrgenommen werden, wenn die Beteiligten Kenntnis von einer Beweisaufnahme haben. Dies muss um so mehr gelten, wenn das Gericht ein ärztliches Gutachten über einen Beteiligten einholt. Dessen Rechtsstellung als Verfahrenssubjekt erfordert es zwingend, dass ihm vor der Begutachtung der Zweck der ärztlichen Untersuchung durch das Gericht eröffnet wird.

Das Gutachten ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen und damit unverwertbar.

III.

Nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB ist eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer zulässig, solange sie zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, weil eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, der ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Gründe einer psychischen Krankheit oder gelstigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Die fehlende Einsicht oder

+4930 4429749

7

die fehlende Steuerungsmöglichkeit muss sich zwar nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht auf die Notwendigkeit der Untersuchung, der Heilbehandlung oder des Eingriffs beziehen, sondern auf die Notwendigkeit der Unterbringung. Dies ist sprachlich ungenau, da schon nach der Gesetzesbegründung ersichtlich die fehlende Behandlungseinsicht im Vordergrund stand (BT-Drucks. aaO S. 147; vgl. auch Damrau/ Zimmermann aaO § 1906 Rdn. 48; Rink in HK-BUR aaO Rdn. 26).

Da eine medizinische Maßnahme nur dann als notwendig im Sinne von § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB angesehen werden kann, wenn sie rechtlich zulässig ist, kann der Betreute auf dieser Rechtsgrundlage nur untergebracht werden, wenn er während der Unterbringung auch behandelt werden darf (vgl. Damrau/ Zimmermann aaO Rdn. 50).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Betroffene lehnt die Einnahme von Psychopharmaka – so wie er dies auch gegenüber dem Sachverständigen zum Ausdruck gebracht hat – ab, so dass eine freiwillige Behandlung ausscheidet.

Eine zwangswise Behandlung des Beschwerdeführers auf Grundlage des angefochtenen Beschlusses ist nicht möglich. Zwar hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 01.02.2006 – XII ZB 236/05 in den nicht tragenden Entscheidungsgründen eine zwangswise Behandlung im Rahmen der stationären Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB bejaht, sofern der Betroffene einwilligungsunfähig und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist. Gleichzeitig hat der BGH aber auch darauf hingewiesen, dass die zu Duldende Behandlung hinreichend konkret und bestimmbar anzugeben ist. Erforderlich ist hierbei u.a. die genaue Angabe des Arzneimittels oder des Wirkstoffs, der (Höchst-)Dosierung, der Verabreichungshäufigkeit sowie einer (vorsorglichen) alternativen Medikation für den Fall der Unwirksamkeit bzw. Unverträglichkeit des in erster Linie vorgesehenen Medikaments.

Diese Anforderungen erfüllt der angefochtene Beschluss ersichtlich nicht. Da die für erforderlich erachtete Behandlung auf Grundlage der angegriffenen Entscheidung nicht erfolgen kann, geht die Unterbringung des Beschwerdeführers ins Leere und dient auch nicht seinem Wohl.

+4930 4429749

8

Hinzu kommt, dass vorliegend angesichts der lang andauernden beharrlichen Ablehnung durch den Beschwerdeführer gerade nicht erwartet werden kann, dass eine auch noch solange Behandlung eine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass eine gefestigte Krankheitseinsicht und darauf basierende stabile Behandlungsbereitschaft erzielt werden kann. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit Behandlungsmaßnahmen nicht zugelassen oder aber gleich wieder beendet hat, spricht jedenfalls gegen eine solche Erwartung.

Der angefochtene Beschluss ist daher rechtswidrig und aufzuheben.

IV.

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer sofortigen Unterbringungsmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung lagen nicht vor.

Gemäß §§ 70h Abs. 1, 69f Abs. 1 FGG setzt eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme im Wege einer einstweiligen Anordnung voraus, dass dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass mit dem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden wäre.

Das Amtsgericht hat in seiner Entscheidung eine solche Gefahr bejaht, ohne dies weiter zu begründen. Es hat eine Unterbringung als unumgänglich angesehen, es hat sich aber nicht damit auseinandergesetzt, ob der Aufschub einer Unterbringungsmaßnahme bis zur endgültigen Entscheidung für den Beschwerdeführer eine Gefahr bedeutete.

Paetow

Rechtsanwalt